



In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters (m/w/d) am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 3)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stelle voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen ist.

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) berücksichtigt werden, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richterin/Richter (m/w/d) am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof/an einem Obergericht verfügen und bei denen die Eignung für eine Verwendung als Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter (m/w/d) am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof/an einem Obergericht in der aktuellen dienstlichen Beurteilung festgestellt wurde.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Juristin/Jurist (m/w/d) in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

2. Die Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten (m/w/d) des Verwaltungsgerichts Bayreuth (Besoldungsgruppe R 2 + Z)

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) berücksichtigt werden, die über eine ausreichend lange verwaltungsrichterliche Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richterin/Richter (m/w/d) auf Lebenszeit sowie Berufserfahrung als Juristin/Jurist (m/w/d) in der öffentlichen Verwaltung verfügen und bei denen die Eignung für eine Verwendung als Vizepräsidentin/Vizepräsident eines Verwaltungsgerichtes (m/w/d) in der aktuellen dienstlichen Beurteilung festgestellt wurde.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richterin/Richter (m/w/d) am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Obergericht) oder
- von mindestens zwei Jahren als Juristin/Jurist (m/w/d) in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene) oder
- von mindestens zwei Jahren als Juristin/Jurist (m/w/d) am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

3. Eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vor- sitzenden Richters (m/w/d) am Verwaltungsgericht Regensburg (Besoldungsgruppe R 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stelle voraussichtlich von der Errichtung eines Verwaltungsgerichts in Plattling und einer damit verbundenen Verlagerung von Kammern des Verwaltungsgerichts Regensburg betroffen sein wird. Mit einer Bewerbung auf diese Stelle erklären Bewerberinnen und Bewerber bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Zustimmung zu einer etwaigen späteren Versetzung an das Verwaltungsgericht in Plattling.

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung im Statusamt einer Richterin/eines Richters (m/w/d) am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 1) im Richterverhältnis auf Lebenszeit verfügen und bei denen die Eignung für eine Verwendung als Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter (m/w/d) am Verwaltungsgericht in der aktuellen dienstlichen Beurteilung festgestellt wurde.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Richterin/Richter (m/w/d) am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Obergericht), als Juristin/Jurist (m/w/d) in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis 23. Oktober 2026 auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einzureichen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.